



- www.arbeitsschutz-schulen-nds.de - Berufsbezogene Themen - Farbtechnik u. Raumgestaltung -
Maßnahmen - Gefahrstoffe - Gefahrstoffkataster


Gefahrstoffkataster

Es empfiehlt sich, zunächst ein vollständiges Werkstoffkataster anzulegen. Ein Werkstoffkataster gibt einen Überblick über sämtliche in der Abteilung/ Schule benötigten Materialien. Als einfaches Textdokument geführt, ermöglicht es später ganz einfach, nachträglich Stoffe in das Gefahrstoffkataster zu übernehmen, wenn z.B. einem herkömmlichen Werkstoff doch ein Gefahrensymbol zugeordnet wird.

Das Gefahrstoffkataster leitet sich direkt aus dem Werkstoffkataster ab:

Es sind diejenigen Werkstoffe Gefahrstoffe, die ein Gefahrensymbol oder eine Gefahrenkennzeichnung haben. (Angaben unter Gef. Symbol)

Der Vorschlag zum Download sieht eine 11 spaltige Tabelle als WORD Datei vor.

zur Vorschau anklicken	Download
	Kataster.doc (36 KB)

Hierzu einige Erklärungen :

"Lieferant Hersteller" gibt auch einen Überblick über die Anzahl der Lieferanten. Diese sollte möglichst gering sein, um Datenblätter leichter anfordern zu können.

"Inhaltsstoffe" ist wichtig, da so auch Bestandteile im Sinne von Absatz 2 eines Werkstoffes erfaßt werden. (z.B. Toluol in einem best. Lösemittel)

Die Angaben zur **"Verwendung"** stützen eine Ersatzstoffdiskussion. Gefahrstoffe sollen vermieden werden und die zugehörigen Arbeitstechniken besser mit gefährloseren Werkstoffen ausgeführt werden.

Aus dem Feld **"EG Dat Bl."** soll später abgelesen werden, ob ein sicherheitstechnisches Datenblatt vorhanden ist und ob es nicht älter als 2 Jahre ist.

Weiterer Hinweis

Im Zuge der Umsetzung der Gefahrstoffverordnung im Berufsfeld Farbtechnik und Raumgestaltung sollte an dieser Stelle per Fachgruppenkonferenz beschlossen werden:

Für die zur Ausbildung in den Werkstätten notwendigen fachpraktischen Arbeiten dürfen nur so wenig wie möglich verschiedene Werkstoffe angeschafft werden.

Es dürfen nur Werkstoffe beschafft werden, für die ein aktuelles EG Datenblatt vorliegt.

Es dürfen nur Werkstoffe beschafft werden, für die ein geregelter, sachgerechter Entsorgungsweg

aufgezeigt werden kann.

Verwertbare Reststoffe sind im laufenden Schuljahr zu verbrauchen.

Werkstoffe, die nicht mehr verwendet werden, sind im laufenden Schuljahr als Altlasten zu entsorgen

Artikel-Informationen

02.12.2015

Kurzlink

www.aug-nds.de/?id=730

E-Mail an Redaktion